

Beschluss Nr. 66/2021

Schwyz, 26. Januar 2021 / ju

Covid-19-Pandemie Härtefall-Unterstützungspaket 2021

Ausgabenbewilligung

1. Ausgangslage

1.1 Betroffene Vorkehrungen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie

Die Ausbreitung des Coronavirus und die damit verbundenen gesundheitspolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons zur Bekämpfung der Pandemie treffen die Wirtschaft des Kantons Schwyz empfindlich. Seit Beginn der Covid-19-Krise im März 2020 haben Bund und Kantone laufend umfangreiche Hilfsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie beschlossen.

1.1.1 Kurzarbeitsentschädigung, Corona-Erwerbsausfall-Entschädigung, Covid-Kredite

Die vom Bundesrat ergriffenen Sofortmassnahmen – insbesondere die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE), die Corona-Erwerbsausfall-Entschädigung (CEE) und die verbürgten Covid-Kredite – waren auf eine breite und rasche Unterstützung der Unternehmen ausgerichtet und haben ihre Wirkung gezeigt. Alleine die KAE und CEE decken je nach Branche zwischen der Hälfte und zwei Dritteln der Umsatzausfälle abzüglich Vorleistungen ab. Die KAE und die CEE wurden in der Herbstsession 2020 vom Bundesparlament nochmals substanziell ausgebaut. Mit der KAE werden im Normalfall 80 Prozent der Löhne (bis zu einer Lohnhöhe von Fr. 4340.-- ab 1. Dezember 2020 100 Prozent) der ausgefallenen Arbeitsstunden von Angestellten abgedeckt. Im Bereich der KAE wurden bis Mitte Januar 2021 alleine im Kanton Schwyz rund 3200 Betriebe mit rund 130 Mio. Franken durch die Arbeitslosenkasse des Kantons Schwyz unterstützt. Parallel dazu richtete die Unia Arbeitslosenkasse für rund 100 Betriebe weitere KAE aus. Mit der CEE wird der Erwerbsausfall von Selbständigerwerbenden und Angestellten in arbeitgeberähnlicher Stellung entschädigt. Bis Mitte Januar 2021 wurden durch die Ausgleichskasse Schwyz rund 5500 Anmeldungen abgewickelt und knapp 32 Mio. Franken ausbezahlt. Parallel dazu haben auch die Ausgleichskassen der Berufsverbände (vor allem Gastronomie- und Hotelleriebranche) CEE für Betriebe im Kanton Schwyz ausgerichtet.

Zur Sicherstellung der Liquidität konnten durch die Covid-19-Krise betroffenen Unternehmen zwischen dem 26. März und 31. Juli 2020 vom Bund verbürgte Überbrückungskredite in Anspruch nehmen. Im Kanton Schwyz machten insgesamt rund 2900 Unternehmungen von dieser Liquiditätssicherung Gebrauch. Das gesamte vom Bund verbürgte Überbrückungskreditvolumen betrug für die Unternehmungen im Kanton Schwyz total 358 Mio. Franken.

Sodann unterstützte der Bund den Sport, die Kultur, die Luftfahrt und den öffentlichen Verkehr in branchenspezifischen Programmen mit rund 4 Mrd. Franken in Form von Bürgschaften, Darlehen und Beiträgen.

1.1.2 Massnahmen des Kantons nach dem ersten Lockdown

Kurz nachdem der Bundesrat zur Bekämpfung der Pandemie die Schliessung aller nicht-systemrelevanten Betriebe anordnete, schnürte der Regierungsrat am 24. März 2020 gestützt auf Notstandsmassnahmen gemäss § 62 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) ein umfangreiches Unterstützungspaket zugunsten der Schwyzer Wirtschaft (RRB Nr. 214/2020). Nur einen Tag später allerdings verabschiedete der Bundesrat die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 25. März 2020 (Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, SR 951.261). Diese bundesrechtliche Notverordnung trat am 26. März 2020 in Kraft und ging in den Massnahmen im Bereich der Kreditabsicherung weiter als die vom Regierungsrat kurz davor beschlossenen Massnahmen. Die vorteilhafteren Konditionen des Bundes haben dazu geführt, dass die vom Regierungsrat beschlossene Kreditausfallgarantie im Umfang von 50 Mio. Franken nicht in Anspruch genommen wurde.

Hingegen wurde mit gleichem RRB Nr. 214/2020 eine zusätzliche Entnahme aus dem Lotteriefonds zur Unterstützung von Kultur und Sport in der Höhe von 1.0 Mio. Franken beschlossen. Wobei Fr. 800 000.-- der Kultur und Fr. 200 000.-- dem Sport zugesprochen wurden. Im Bereich Kultur wurde die vom Bundesrat erlassene Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Covid-19) im Kultursektor vom 20. März 2020 (Covid-Verordnung Kultur, SR 442.15) geschaffen, um Soforthilfen (zinslose Darlehen) für Kulturunternehmen und Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende leisten zu können. Auf kantonaler Ebene zog man mit der Verordnung über Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Covid-19) im Kultursektor vom 21. April 2020 (GS 26-4) nach. Mit den Soforthilfen finanzierte der Bund Darlehen für Kulturunternehmen in der Höhe von Fr. 1 244 000.-- vor. Der Kanton Schwyz hat die Rückforderung der Darlehen und die Rückerstattung der Darlehenssumme inkl. allfälliger Zahlungsausfälle an den Bund bis spätestens 31. Dezember 2025 zu verantworten. Bei der Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende handelt es sich um Beiträge, welche je zur Hälfte von Bund und Kanton getragen werden. Der dafür eingesetzte Bundesbeitrag betrug Fr. 1 804 000.--. Der mit RRB Nr. 214/2020 zugesicherte Beitrag von 1.0 Mio. Franken zur Unterstützung von Kultur und Sport, von welchem Fr. 800 000.-- der Kultur zuteil wurde, setzte man für die kantonsseitige Ausfallentschädigung ein. In der ersten Phase vom 21. März bis 20. September 2020 wurden 39 Gesuche von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden gutgeheissen und eine Summe von Fr. 1 732 559.-- zugesprochen. Im Bereich des Sports wurden damit bisher rund Fr. 80 000.-- ausgeschüttet, um 93 Gesuchsteller zu unterstützen, die bereits angekündigte Anlässe aufgrund der Covid-Massnahmen absagen mussten. Derzeit wird geprüft, ob weitere Massnahmen nötig sind.

Am 12. Mai 2020 beschloss der Regierungsrat, sich am Bürgschaftsprogramm des Bundes zur Gewährung von Startup-Bürgschaften infolge der Covid-19-Pandemie in der Höhe von maximal 2.5 Mio. Franken zu beteiligen (RRB Nr. 323/2020). Zusammen mit dem Bund (Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU vom 6. Oktober 2006 [SR 951.25]) bürgte der Kanton Schwyz zusammen mit dem Bund für Liquiditätshilfen zugunsten von Start-up-Firmen im Umfang von gesamthaft 7.5 Mio. Franken (Bund: 5 Mio. Franken, Kanton 2.5 Mio.

Franken). Die betreffenden Firmen hatten die Möglichkeit, beim Kanton Schwyz bis Ende August 2020 entsprechende Anträge einzureichen. 20 Unternehmen konnte ein gesamthaft gewährtes Bürgschaftsvolumen im Umfang von rund 6 Mio. Franken zugesichert werden, woran der Kanton Schwyz mit einem Anteil von rund 2 Mio. Franken haftet.

Sodann bewilligte der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 2.5 Mio. Franken für ein Impulsprogramm zugunsten der Schwyzer Wirtschaft sowie des Tourismus und der Gastronomie (RRB Nr. 324/2020). Mit einer breit abgestützten Sympathie- und Marketingkampagne sowie nachhaltigen Projekten soll die gesamte Schwyzer Wirtschaft, von den KMU zu den Gastronomiebetrieben bis hin zu den Tourismusanbietern, unterstützt werden. Ziel war es, die Bevölkerung nach dem ersten Lockdown zu motivieren, im Kanton Schwyz zu konsumieren und investieren. Aufgrund der zweiten Covid-Welle sind die noch nicht durchgeführten Etappen der Kampagne angepasst und zeitlich verschoben worden.

1.1.3 Massnahmen aufgrund der langen Dauer der Pandemie (Härtefallmassnahmen)

Aufgrund der langen Dauer der Pandemie und des erneuten Anstiegs der Corona-Fallzahlen nimmt die Gefahr von Härtefällen zu. Mit Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für die Verordnung des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) haben die eidgenössischen Räte deshalb eine Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle bei Unternehmen geschaffen. Konkretisiert wurden diese Härtefälle vom Bundesrat in der Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262). Als Härtefälle wurden insbesondere Unternehmen bezeichnet, die durch die Massnahmen rund um die Corona-Pandemie empfindliche Einbussen in ihrer Tätigkeit gewärtigen mussten und durch die bisherigen Unterstützungsmassnahmen nicht oder nicht ausreichend erfasst worden sind.

Gestützt auf diese Vorgaben bewilligte der Kantonsrat am 16. Dezember 2020 im Rahmen des ersten Härtefallpakets die Ausgabe im Umfang von 4.976 Mio. Franken, um dem Kanton in Härtefällen grösstmögliche Handlungsoptionen zu verschaffen. Mit diesem kantonalen Beitrag können maximale Bundesbeiträge von 10.574 Mio. Franken ausgelöst werden. Damit stehen im Kanton Schwyz für Härtefälle derzeit insgesamt 15.55 Mio. Franken zur Verfügung.

1.2 Etappenweise Anpassungen der Härtefallvoraussetzungen

Der Bundesrat gab die für die Härtefälle bereitgestellten Bundesgelder etappenweise frei. So war bis zur Kantonsratssitzung vom 16. Dezember 2020 vom Bund beschlossen worden, dass sich die Kantone zu 50 Prozent an der Finanzhilfe in der Höhe von 400 Mio. Franken und zu 20 Prozent an der Finanzhilfe in der Höhe von 600 Mio. Franken zu beteiligen haben.

Am 18. Dezember 2020 wurde ein weiterer Teil in der Höhe von 750 Mio. Franken festgelegt, an welchem sich die Kantone mit 33 Prozent zu beteiligen haben. Nachdem der Bundesrat diesen Teil erst nach der kantonsrätlichen Sitzung vom 16. Dezember 2020 freigegeben hat, ist die kantonsrätliche Ausgabenbewilligung für diesen Teil noch ausstehend.

Parallel zu diesen Entwicklungen beschloss der Bundesrat am 18. Dezember 2020 aufgrund der epidemiologischen Lage, Restaurants sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen ab 22. Dezember 2020 zu schliessen. In der Folge zeigte sich, dass Unternehmen, welche von der erneuten behördlichen Schliessung betroffen waren, erleichterte Voraussetzungen für Härtefallentschädigung benötigen. Mit Beschluss vom 13. Januar 2021 verlängerte und verschärfte der Bundesrat die bereits angeordneten Massnahmen erneut. Gleichzeitig baute er jedoch seine Unterstützung

über das Härtefallprogramm aus, lockerte die Bedingungen und kam damit den Forderungen der betroffenen Branchen entgegen.

2. Erwägungen

2.1 Die bisher von Bund und Kantonen getroffenen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie bewähren sich. Dennoch bleiben die Auswirkungen der zahlreichen gesundheitspolizeilichen Massnahmen auf die Schweizer Wirtschaft erheblich und die erneuten behördlich angeordneten Betriebsschliessungen für Restaurants sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen und seit Mitte Januar 2021 auch für Läden mit Gütern des nicht-täglichen Bedarfs treffen die bereits durch die erste Welle geschwächten Unternehmen nochmals empfindlich.

2.2 Seit dem 5. Januar 2021 können Unternehmen im Kanton Schwyz mittels elektronischem Formular ihren Antrag um Härtefallentschädigung beim Amt für Wirtschaft stellen.

2.3 Die Anpassung der Covid-19-Härtefallverordnung vom 13. Januar 2021 ergänzt die bereits im November 2020 in der Verordnung formulierte Definition der Härtefälle. Neu sind verschiedene Begründungen möglich, ob ein Härtefall vorliegt. Neben der ursprünglichen Definition, wonach ein Härtefall vorliegt, wenn ein Unternehmen einen Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent im Jahr 2020 zu verbuchen hat, gibt es neu zwei weitere Tatbestände von Härtefällen: Da sich die behördlichen Massnahmen ins Jahr 2021 hineinziehen, ist es möglich, dass ein Unternehmen dank normaler Wintersaison 2019/20 und/oder guter Sommersaison aufgrund des Jahresumsatzes 2020 nicht als Härtefall gilt, dass es aber wegen den behördlichen Schliessungen und Einschränkungen ab dem 4. Quartal 2020 im Jahr 2021 Umsatzrückgänge erleidet, die eine Beurteilung als Härtefall rechtfertigen. Mit dem neu geschaffenen Art. 5 Abs. 1^{bis} der Covid-19-Härtefallverordnung soll dem Rechnung getragen werden, indem ein Unternehmen auch den Umsatz der letzten zwölf Monate verwenden kann, also beispielsweise den Umsatz von März 2020 bis und mit Februar 2021. Dabei kann der gleitende Jahresdurchschnitt bis und mit Juni 2021 zur Begründung der Anspruchsberechtigung verwendet werden. Die dritte Begründung eines Härtefalls liegt grundsätzlich vor, wenn behördliche Schliessungen von mindestens 40 Tagen zwischen dem 1. November 2020 und 30. Juni 2021 angeordnet werden, diesfalls entfällt der Nachweis des Umsatzrückgangs (Art. 5b Covid-19-Härtefallverordnung). Mit diesen gelockerten Bundesvoraussetzungen zur Begründung eines Härtefalls ist damit zu rechnen, dass deutlich mehr Unternehmen als Härtefälle zu qualifizieren sind, was zu einem grösseren Finanzbedarf führen wird.

2.4 Aufgrund des vom Bundesrat am 13. Januar 2021 geöffneten zeitlichen Rahmens bis Ende Juni 2021 kann nicht mehr – wie ursprünglich beabsichtigt – an einer Einmalzahlung festgehalten werden. Damit die Wirkung der Härtefallbeiträge als Sofortmassnahme greift, muss der Härtefallbeitrag in Teilzahlungen erfolgen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auch für später eingereichte Gesuche ausreichen.

2.5 Es ist zu erwarten, dass aufgrund der schwierigen Lage und den Lockerungen der Härtefallanforderungen vermehrt Gesuche eingehen werden und der Finanzierungsbedarf erheblich sein wird. Deshalb ist das Härtefallprogramm von kantonaler Seite aufzustocken, nachdem der Bundesrat bereits am 18. Dezember 2020 den dritten Teil der Finanzhilfen auf 750 Mio. Franken festgelegt hat. Auf den Kanton Schwyz bezogen ergibt dies 7.839 Mio. Franken an Bundesgelder, sofern kantonsseitig 3.861 Mio. Franken bereitgestellt werden. Gesamthaft stehen damit für das Härtefallprogramm 2020 15.55 Mio. Franken und für das Härtefallprogramm 2021 11.7 Mio. Franken für die Schwyzer Unternehmen zur Verfügung, was einem Totalbetrag von 27.25 Mio. Franken entspricht.

2.6 Die gesetzliche Grundlage für diese kantonsseitige Ausgabe ist in § 3 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (Wirtschaftsförderungsgesetz, SRSZ 311.100) zu finden. Danach kann der Kanton im Rahmen des Voranschlags Leistungen in Form von Beiträgen und Zinsverbilligungen für die Auslösung von Leistungen des Bundes, die der Strukturverbesserung in Betrieben und Regionen oder der Konjunkturbelebung dienen, erbringen. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch (§ 4 Abs. 1 Wirtschaftsförderungsgesetz). An die Leistungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, um namentlich Spekulationen zu verhindern (§ 4 Abs. 2 Wirtschaftsförderungsgesetz). Zuständig für die Regelungen der weiteren Zuständigkeiten, namentlich die Zusicherungen von Leistungen nach §§ 3 und 3a, ist der Regierungsrat (§ 5 Abs. 1 Bst. c Wirtschaftsförderungsgesetz).

2.7 Bei den Kosten von maximal 3.861 Mio. Franken handelt es sich gemäss § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) um eine neue einmalige Ausgabe in der Kompetenz des Kantonsrates (§ 28 Abs. 1 Bst. a FHG). Aufgrund der gebotenen Dringlichkeit soll der Kantonsrat möglichst rasch darüber befinden.

2.8 Der Regierungsrat beantragt zugleich zur Ausgabenbewilligung einen entsprechenden Nachtragskredit zum Voranschlagskredit 2021 in der Erfolgsrechnung des Amts für Wirtschaft. Der Maximalbeitrag in der Höhe von 3.861 Mio. Franken lässt sich im Voranschlagskredit (Globalbudget) 2021 des Amts für Wirtschaft nicht kompensieren (§ 18 Abs. 2 FHG), so dass unter der Kostenstelle 232015 «Wirtschaftsförderung / Regionalpolitik» Konto 3636.006 «Beiträge an Organisationen (Wirtschaftsförderung)» beim Amt für Wirtschaft ein Nachtragskredit auf dem Globalbudget von 3.3384 Mio. Franken im Voranschlag 2021 um 3.861 Mio. Franken beim Kantonsrat zu beantragen ist (§ 18 Abs. 1 FHG).

3. Auswirkungen

Die Corona-Pandemie trifft die Schwyzer Wirtschaft empfindlich. Insbesondere die vom Bundesrat erneut angeordneten Betriebsschliessungen treffen die Unternehmungen hart. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen haben Bund, Kanton und Geschäftsbanken zahlreiche Massnahmen getroffen. Gleichwohl nimmt die Gefahr von Härtefällen aufgrund der langen Dauer der Pandemie zu. Mit der vorliegenden Unterstützungsmassnahme sollen Härtefälle abgefedert werden, die direkt oder indirekt auf behördliche, gesundheitspolizeiliche Massnahmen zurückzuführen sind. Primäres Ziel ist die Sicherung von Arbeitsplätzen in Unternehmen. Der Kanton Schwyz kann mit maximal 3.861 Mio. Franken für das Härtefallprogramm den entsprechenden Bundesbeitrag erwirken und somit im Rahmen des 2. Härtefallpakets ein maximales Unterstützungsvolumen von 11.7 Mio. Franken für Schwyzer Unternehmen auslösen. Der Regierungsrat ist bestrebt, die Anträge der Unternehmen möglichst rasch und unbürokratisch zu behandeln. Die Abwicklung erfolgt anhand eines klaren Prozesses und gestützt auf Kriterien, welche der Regierungsrat nach Vorliegen der Bundesverordnung festgelegt hat. Die Vollständigkeits- und erste Teilüberprüfung der eingegangenen Anträge kann mit den vorhandenen Personalressourcen des Volkswirtschaftsdepartements vorgenommen werden. Die Schlussprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit einer etablierten Revisionsgesellschaft. Hier ist mit gewissen Mehrkosten zu rechnen, welche jedoch noch nicht beziffert werden können. Es bestehen keine Auswirkungen der vorliegenden Ausgabenbewilligung auf die Bezirke und Gemeinden.

4. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

4.1 Ausgabenbremse

Die Ausgabenbewilligung gilt gemäss § 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (SRSZ 142.110, GOKR) als angenommen, wenn mindestens 60 Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

4.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 Bst. c und 35 Abs. 1 Bst. b KV unterstehen Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Die Ausgabenbewilligung zum Härtefallprogramm für die Schwyzer Wirtschaft im Betrag von 3.861 Mio. Franken unterliegt somit weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum.

5. Parlamentarische Vorstösse

5.1 Motion M 16/20: Geschäftsmieten während Corona-Lockdown: Dreidrittels-Kompromiss

Am 10. Dezember 2020 haben die Kantonsräte Andreas Marty, Jonathan Prelicz und Franz Camenzind folgende Motion eingereicht:

«Der Corona-Lockdown hat viele kleinere und mittlere Betriebe wie Coiffure-Salons, Blumenläden, Cafés, Bars und Restaurants existenziell getroffen. Die Betriebe, welche im Frühjahr von den bundesrätlichen Massnahmen direkt oder indirekt betroffen waren, haben einerseits Unterstützung in Form von Kurzarbeits-Möglichkeiten, Erwerbsersatz oder Krediten erhalten. Andererseits sind viele Unternehmen aufgrund der fehlenden Einnahmen nicht in der Lage den verbleibenden fixen Kostenblock - die Mieten - zu stemmen. Deshalb hatte das Parlament in Bern im vergangenen Sommer Hoffnung geschürt und versprochen den vom Lockdown hart getroffenen Unternehmen zu helfen. Wer vom Staat gezwungen war sein Lokal zu schliessen, solle für diese Zeit nur 40 Prozent der Miete zahlen. Der Vermieter müsse auf den Rest verzichten, schliesslich konnte die Mietsache während des Lockdowns nicht genutzt werden und das unternehmerische Risiko für solche Pandemieausfälle solle zu einem Teil auch von den Vermietern getragen werden. Nach langem Hin und Her hat vor wenigen Tagen das Parlament selbst dieses Versprechen beerdigt. National- und Ständerat konnten sich nicht auf eine Lösung einigen und lassen nach Monaten des Wartens die Geschäftsmieter im Regen stehen. Umso mehr sind nun die Kantone in der Pflicht eine kantonale Lösung anzubieten.

Wir beantragen, dass der Regierungsrat eine Vorlage für einen Dreidrittels-Kompromiss ausarbeitet für kantonale Unterstützungsbeiträge an Geschäftsmieten während der Covid-19-Lockdowns. Diese soll vorsehen, dass sich Mietende und Vermietende vorgängig auf eine Mietzinsreduktion von je einem Drittel der Netto-Miete einigen müssen. In diesem Fall soll der Kanton Schwyz ebenfalls einen Drittel der geschuldeten Netto-Miete übernehmen. Beitragsberechtigt sollen Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten sein, die im Kanton Schwyz aufgrund eines Geschäftsbetriebs steuerpflichtig sind und als Unternehmen oder selbständig Erwerbende zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung oder Entschädigung bei Erwerbsausfall aufgrund von COVID-19 berechtigt waren. Damit keine doppelten Unterstützungsbeiträge ausbezahlt werden, sind sie mit der Umsetzung der Covid-19 Härtefallmassnahmen abzustimmen.

Da die Mietzinsbeiträge in erster Linie kleinen und mittleren Betrieben zugutekommen sollen, kann der kantonale Mietzinsbeitrag auf maximal 3'000 Franken pro Monat beschränkt werden. Für selbständig erwerbende Mieterinnen und Mieter, welche ihren Geschäftsbetrieb zwar nicht schliessen mussten, aber weniger Kundschaft hatten (sog. indirekt Betroffene) kann sich der kantonale Mietzinsbeitrag auf maximal 1'200 Franken pro Monat beschränken. Die Unterstützungsbeiträge können für die Monate April, Mai und Juni 2020 beantragt werden. Wir danken dem Regierungsrat und bitten um dringliche Behandlung dieses Anliegens.»

5.2 Postulat P 2/21: Mieter und Eigentümer von Gewerberäumen entlasten

Am 7 Januar 2021 haben Kantonsrat Mathias Bachmann und drei Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

« Unser Schwyzer Gewerbe, insbesondere die Gastrobetriebe, der Detailhandel und viele Dienstleistungsunternehmen sind durch die Corona-Krise besonders hart betroffen. So mussten im Frühling einschneidende Einschränkungen hingenommen werden. Aktuell werden diese Unternehmen abermals durch Auflagen der Behörden stark eingeschränkt. Zudem hat der Bundesrat seit dem 22. Dezember 2020 den Gastrolockdown erlassen. Diese Entwicklungen und Einschränkungen sind derart einschneidend, dass auch vormals gesunde, einheimische Unternehmen und Gewerbetreibende in Existenznöte kommen.

Deshalb soll der Regierungsrat prüfen, wie ein Corona-Hilfspaket für das betroffene Gewerbe aufgelegt werden kann, welches erlaubt, unter gewissen Bedingungen Mietzinsbeiträge für Geschäftsräume auszurichten. Voraussetzung für die Beteiligung des Kantons Schwyz ist eine Einigung zwischen Vermieterschaft und Mieterschaft. Analog zum sogenannten «Dreidrittel-Rettungspaket», welches der Kanton Basel-Stadt beschlossen hat, ist vorzusehen, dass Mieter, die sich mit ihrer Vermieterschaft auf eine Reduktion der Miete um mindestens einen Drittel geeinigt haben, seitens des Kantons maximal einen Drittel des Netto-Mietzinses entschädigt erhalten. Die Unterstützung soll ausgerichtet werden für Mietverhältnisse mit Unternehmen, die entweder von einer Betriebsschliessung aufgrund behördlicher Anweisungen oder von markanten, coronabedingten Umsatzeinbussen betroffen waren, beziehungsweise sind. Gewerbetreibende, welche über eigene Räumlichkeiten verfügen, sollen ebenfalls entlastet werden. Dies kann beispielsweise durch eine Beteiligung an den Fixkosten der Unternehmen stattfinden. Die Massnahmen sollen vorerst für die Monate von Dezember 2020 bis April 2021 gelten. Entsprechende Zahlungen durch den Kanton für den Lockdown im Frühjahr 2020 stehen für die Postulanten nicht zur Diskussion.

Als Kanton erhalten wir mit diesem Postulat die Möglichkeit, den Betroffenen der zweiten Welle direkt unter die Arme zu greifen. Wir danken dem Regierungsrat für die Dringlichkeitsbehandlung dieses Postulats.»

6. Antwort des Regierungsrates

6.1 Einleitung

Sowohl die Motion M 16/20 als auch das Postulat P 2/21 schlagen bei Geschäftsmieten eine Dreidrittelslösung vor, sofern sich Mieter- und Vermieterschaft auf eine Mietzinsreduktion geeinigt haben. Aus diesem Grund werden die beiden Vorstösse in einer Antwort zusammengefasst. Die Motion M 16/20 und das Postulat P 2/21 unterscheiden sich dahingehend, dass sich die Mo-

tion auf die Zeitspanne von April bis Juni 2020 fokussiert, das Postulat auf die Monate Dezember 2020 bis April 2021. Ergänzend sieht das Postulat P 2/21 einen Fixkostenbeitrag an Unternehmen vor, welche über eigene Räumlichkeiten verfügen.

6.2 Ausgangslage

Seit dem vom Bundesrat verhängten Lockdown im Frühling 2020 ist eine Debatte darüber entbrannt, ob die Mieter den Mietzins für die Periode, in welcher sie ihr Geschäft schliessen mussten, bezahlen müssen. Präzedenzfälle, welche diese Frage klar beantworten würden, gibt es nicht. Unter gültigem Recht stellt sich insbesondere die Frage, ob die behördlich angeordnete Schliessung des Betriebs einen Mangel im Sinne des Mietrechts darstellt, welcher dem Mieter entsprechende Rechte einräumt (vgl. Art. 259a ff. OR). Zumindest höchststrichterlich ist diese Frage nach wie vor ungeklärt.

Aufgrund dieser Unsicherheit wurden nach der angeordneten Schliessung Stimmen laut, die eine politische Lösung forderten. Bereits kurz nach Erlass der Massnahme im Frühling 2020 nahm der Bundesrat die Position ein, er wolle diese Frage nicht auf dem Verordnungsweg regeln und damit in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Mieter- und Vermieterschaft eingreifen. Diese sollen vielmehr bilateral pragmatische Lösungen finden.

In der Sommersession 2020 beauftragte das Parlament dann aber den Bundesrat, einen Gesetzesentwurf (Covid-19-Geschäftsmietegesetz) für eine Aufteilung der Miete zwischen Vermieter- und Mieterschaft für die betroffene Periode vorzulegen. In der Folge eröffnete der Bundesrat am 1. Juli 2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf. In seiner Stellungnahme vom 27. Juli 2020 lehnte der Regierungsrat die vorgesehene pauschale Herabsetzung auf 40 Prozent des Miet- respektive Pachtzinses für die betroffenen Betriebe aus folgenden Gründen ab:

- Sie ist ein direkter staatlicher Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse zwischen juristischen und/oder natürlichen Personen.
- Sie lässt unberücksichtigt, dass einerseits die Einkünfte aus Miete oder Pacht zur Tragung der Liegenschaftskosten notwendig sind, andererseits eine generelle Herabsetzung in einer grossen Anzahl der Fälle dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit widerspricht.
- Sie wird der Vielfalt der bestehenden Geschäftsmietverhältnisse nicht gerecht.
- Sie lässt die unterschiedlich grossen wirtschaftlichen Auswirkungen einer vorübergehenden Geschäftsschliessung auf die verschiedenen Betriebe sowie die übrigen staatlichen Not-, Solidaritäts- und Unterstützungsmassnahmen ausser Acht.

Am 18. September 2020 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Covid-19-Geschäftsmietegesetz. Obwohl sich das Parlament noch im Sommer 2020 für einen Teilmieterlass von Geschäftsmieten während der ersten Corona-Welle aussprach, wurde das Covid-19-Geschäftsmietegesetz zu Beginn der Wintersession 2020 von beiden Räten abgelehnt.

6.3 Monitoringbericht zur Situation der Geschäftsmieten

Der Bundesrat hat am 7. Oktober 2020 den Monitoringbericht zur Situation der Geschäftsmieten infolge der Covid-19-Pandemie vorgelegt. Schweizweit waren rund 110 000 Geschäftsmieter von Zwangsschliessungen betroffen. Laut Umfrage bei rund 2000 Mietern und Vermietern bereitete die Bezahlung der Mietzinse während der Periode der Zwangsschliessungen rund einem Drittel «sehr grosse» oder «eher grosse» Schwierigkeiten. Bei den befragten Mietern machte der Mietzins 2019 im Durchschnitt knapp 11 Prozent des Jahresumsatzes aus – wobei die Bandbreite von unter 5 bis über 50 Prozent reichte.

Die Hälfte der befragten Mieter meldeten, dass sich die Vertragsparteien über eine Entlastung der Mieter für die Periode der Zwangsschliessungen geeinigt hätten. 8 Prozent der Mieter erklärten,

dass die Verhandlungen noch am Laufen seien. 40 Prozent der Mieter sagten derweil, dass keine der beiden Parteien Verhandlungen erbeten habe. Dies mag aus Sicht der Mieter verschiedene Gründe haben: Der finanzielle Druck war nicht so gross, man sah Verhandlungen von vornherein als hoffnungslos an, man getraute sich schlicht nicht an den Vermieter zu gelangen oder man wollte die politische Diskussion über allfällige gesetzliche Massnahmen abwarten.

Mit dem ablehnenden Entscheid des eidgenössischen Parlaments ging eine monatelange Rechtsunsicherheit zu Ende. Damit waren die Vertragsparteien nochmals gehalten, für den Umgang mit den Corona-Einschränkungen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Da beide Parteien in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen und es sich oftmals um eine langjährige Geschäftsbeziehung handelt, werden weitere partnerschaftliche Einigungen erzielt werden können. Das Aushandeln von Kompromissen ist auch deshalb ratsam, weil mögliche Rechtsstreitigkeiten Monate und Jahre dauern können, dies mit offenem Ausgang.

6.4 Erwägungen zum Antrag der Motionäre (Dreidrittelslösung, April bis Juni 2020)

Die von den Motionären vorgeschlagene Dreidrittelslösung weist einen erheblichen Streuverlust auf, da die Lösung nur eine Art der möglichen ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens im Fokus hat. Der Monitoringbericht zeigt, dass rund 60 Prozent der Unternehmen ihr Geschäft in einer eigenen Liegenschaft betreiben. Die Kosten dieser Geschäftstreibenden (Hypothekarzinsen, Unterhaltskosten, Eigenmietwerte etc.) würden mit der vorgeschlagenen Lösung unberücksichtigt bleiben. Auch wer andere hohe Fixkosten wie Leasingkosten für teure Instrumente oder Apparate oder einen grossen Finanz- oder sonstigen Betriebsaufwand (Versicherungsaufwand, Gebühren) hat, bleibt mit der von den Motionären vorgeschlagenen Lösung unberücksichtigt.

Unberücksichtigt blieben ebenfalls jene Mieter, bei denen die Vermieterschaft zu keinem Entgegenkommen bereit ist. Damit würde nur noch eine Minderheit aller mietenden Geschäftstreibenden von der vorgeschlagenen Lösung profitieren. Eine staatliche Unterstützung wie sie die Motionäre vorschlagen, käme nur einem kleinen Teil der Unternehmen zu Gute, mit entsprechend wettbewerbsverzerrender Wirkung.

In praktischer Hinsicht wäre es nicht möglich, festzustellen, ob die beiden Parteien ihre bereits getroffene Einigung nicht wieder auflösen, um die staatlichen Mietzinszuschüsse zu erhalten. Diesen Aspekt kann der Kanton nicht prüfen. Immer dann, wenn die Dreidrittelslösung besser erscheint als die bereits getroffene, besteht diese nicht auflösbare Problematik. Hier zeigt sich eine Schwäche der vorgeschlagenen Mietzinslösung, indem ein privatrechtlicher Vertrag als Grundlage für die Beitragsberechtigung gegenüber der öffentlichen Hand gilt. Eine einmal getroffene Lösung kann jederzeit aufgelöst und nach kantonalem Recht neu ausgestaltet werden.

6.5 Erwägungen zum Antrag der Postulanten (Dreidrittelslösung mit Fixkostenbeteiligung für Gewerbetreibende in eigenen Räumlichkeiten)

Mit den vom Kantonsrat am 16. Dezember 2020 beschlossenen Härtefallmassnahmen (RRB Nr. 840/2020) und dem vorliegenden Unterstützungspaket 2021 stehen für die stark betroffenen Schwyzer Unternehmen insgesamt rund 27 Mio. Franken (Bund und Kanton) an Soforthilfen bereit. Sie dienen der Abgeltung der ungedeckten Fixkosten, von denen die Geschäftsmieten resp. die Zinsen (bei Eigentum) einen Grossteil ausmachen.

Mit den vom Bundesrat am 13. Januar 2021 beschlossenen Anpassungen der Härtefallverordnung sind die Bedingungen für Härtefallunterstützungen gelockert worden. Einerseits für Unternehmen mit grossen Umsatzeinbussen und andererseits für Unternehmen, welche mindestens 40 Tage behördlich geschlossen haben müssen. Mit den vereinfachten Prüfkriterien können die Ausfallentschädigungen rasch und unbürokratisch ausgerichtet werden. Die rechtlichen Grundlagen sind auf kantonaler Ebene vorhanden und die Prozesse der Gesuchsbearbeitung etabliert.

Für eine Dreidrittelslösung, wie sie den Motionären und Postulanten vorschwebt, existiert demgegenüber keine Rechtsgrundlage. Ein Rechtsetzungsverfahren mit Vernehmlassung und allfälligem Referendum würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen, die Hilfe für die betroffenen Mieter käme zu spät. Da es sich hierbei um eine kantonale Lösung handeln würde, könnte sich der Bund finanziell nicht daran beteiligen. Im Rahmen der vorliegenden Härtefall-Unterstützungspakete verdreifacht der Bund hingegen den eingesetzten kantonalen Franken.

6.6 Fazit

Die vorliegenden beiden Härtefall-Unterstützungspakete zielen auf die nicht gedeckten Fixkosten (inklusive Miet- und Zinskosten) von besonders betroffenen Schwyzer Unternehmen. Sie ergänzen die Kurzarbeitsentschädigung sowie die Corona-Erwerbsersatzentschädigung, welche die Personalkosten der Unternehmen abfedern. Die Teilnahme an der Bundeslösung ermöglicht eine einfache Gesuchseinreichung, eine rasche Überprüfung und schnelle Auszahlung. Demgegenüber erweist sich die Dreidrittelslösung als ungerecht, wettbewerbsverzerrend, kurzfristig nicht umsetzbar (fehlende Rechtsgrundlage) und in der wirtschaftlichen Wirkung bescheiden. Das laufende sowie das vorliegende Programm zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie sind im Gegensatz zum Vorschlag der Motionäre und Postulanten wettbewerbsneutraler und treffen einen grösseren Anteil von Unternehmen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, die Ausgabenbewilligung anzunehmen und die Motion M 16/20 und das Postulat P 2/21 als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:
 - a) die beiliegende Ausgabenbewilligung anzunehmen;
 - b) die Motion M 16/20 «Geschäftsmieten während Corona Lockdown: Dreidrittels-Kompromiss» nicht erheblich zu erklären;
 - c) das Postulat P 2/21 «Mieter und Eigentümer von Gewerberäumen entlasten» nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Wirtschaft; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle (für sich und zuhanden der Staatswirtschaftskommission).

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber